



AUSGABE 02 | 2022



Liebe Leserinnen und Leser,

der Bundestag befindet sich in der parlamentarischen Sommerpause – der ZIA-CSR-Newsletter geht dafür in die nächste Runde. In dieser Ausgabe erfahren Sie, wie sich die notwendige Bautätigkeit in Deutschland – Neubau und Sanierung – mit dem Pariser 1,5°-Klimaziel verträgt. Zudem erhalten Sie Neuigkeiten zum Social Impact Investing und Informationen zu aktuellen Entwicklungen aus dem Bereich

Sustainable Finance. Überblicke über zwei wichtige Vorhaben der EU – die Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie (EU-Lieferkettengesetz) und die Corporate Sustainability Reporting-Richtlinie (CSRD) – runden diesen Newsletter ab.

Mit Freude können wir zudem verkünden, dass das ZIA-CSR-Buch „Corporate Social Responsibility in der Immobilienwirtschaft: Kodex, Compliance und Berichte“ veröffentlicht wurde. Wir danken allen Autorinnen und Autoren sowie Unterstützern, die das Projekt ermöglicht haben. Den Link zum Download finden Sie unten.

Ich wünsche viel Spaß beim Lesen.

Mit besten Grüßen

Stefanie Frensch

Ausschussvorsitzende Corporate Social Responsibility



Wie viel kann noch gebaut werden?

Robert Kitel

Head of Sustainability & Future Research

alstria office REIT-AG

„Wie viel Quadratmeter Bürofläche können noch in Deutschland gebaut werden, ohne das 1,5-Grad-Ziel zu verfehlen?“, fragte mich unser Vorstand in diesem Jahr.

Eine interessante Frage! „Das Budget für Bautätigkeiten (Neubauten und Sanierungen) wird nur noch bis zum Jahr 2034 reichen, wenn wir in der gleichen Art und der gleichen Größenordnung weiter bauen!“, war meine schnelle Antwort.

Es steckt natürlich mehr dahinter als nur eine Jahreszahl. Die Einflussfaktoren auf diese Fragestellung sind komplex. Wenn man sie versteht, dann kann man auch Lösungsansätze erkennen, wie das 1,5-Grad-Ziel dennoch erfüllt werden kann.

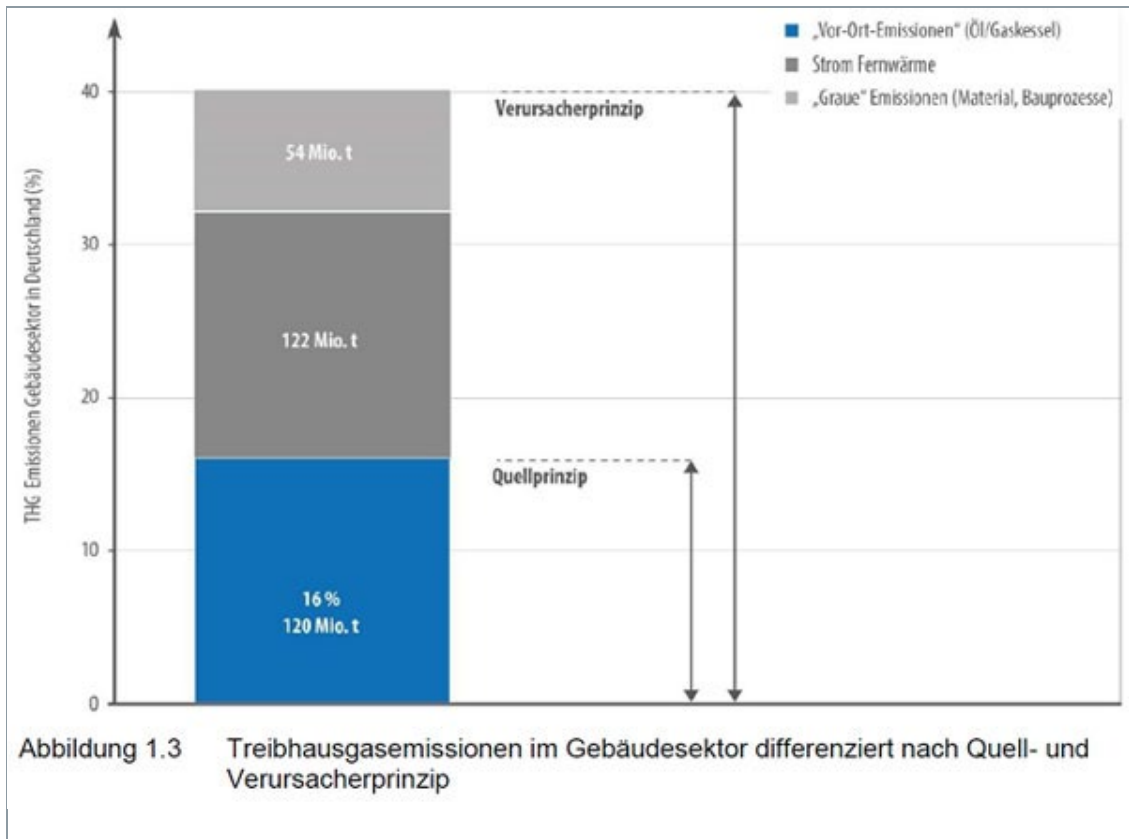
Aus diesem Grund hier die „lange“ Antwort mit Lösungsvorschlägen. Ich empfehle das Weiterlesen, es dauert nur 3 Minuten und man hat hinterher einen guten „Lückenfüller“ für die nächste Grillparty (Gas oder Kohle?).

Einflussfaktoren

Die beste Quelle, die mir eingefallen ist, um nach Zahlen für die Beantwortung der Eingangsfrage „Wie viel können wir noch bauen?“ zu suchen, ist das wunderbare ZIA Gutachten von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Kunibert Lennerts (KIT) und Univ.-Prof. Dr.-Ing. M. Norbert Fisch (siz energieplus) [„Verantwortung übernehmen – Der Gebäudebereich auf dem Weg zur Klimaneutralität“](#).

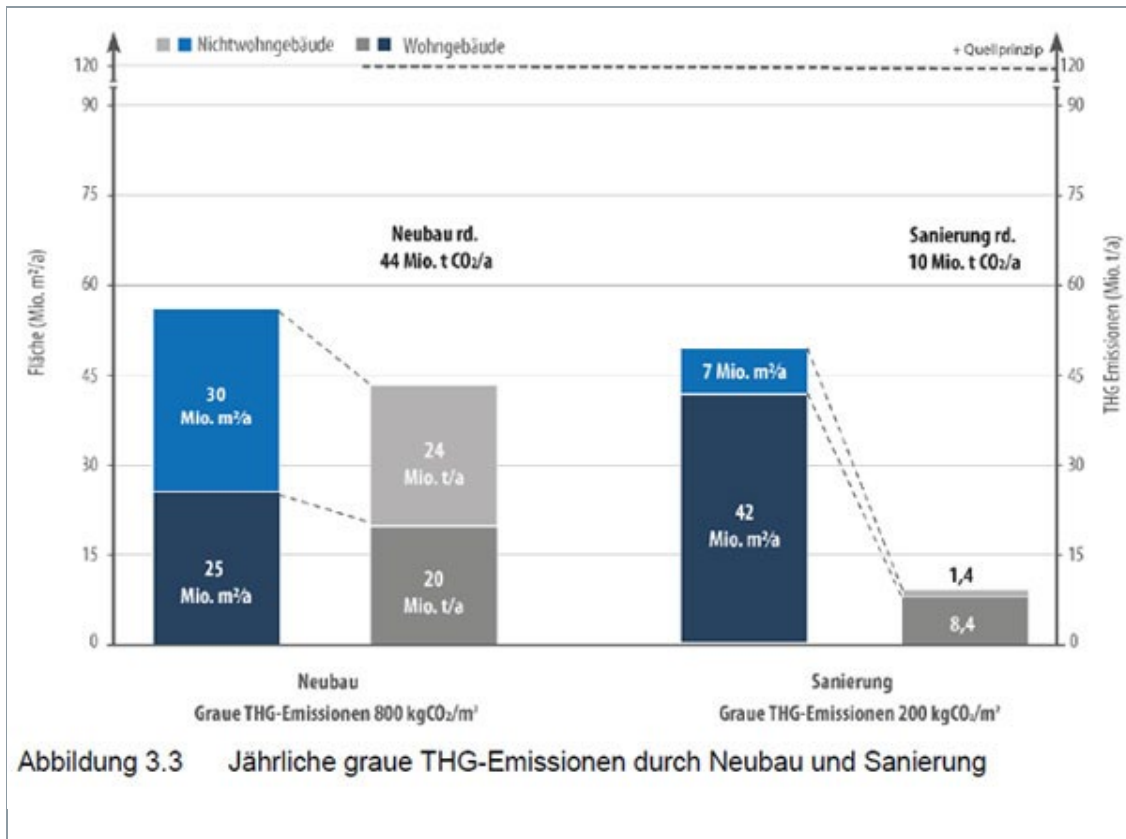
Die politischen Treibhausgasziele für den Immobiliensektor beinhalten nur die Emissionen aus Gas- und Ölheizungen (blau = direkte Verbrennung). Strom, Fernwärme und Bauen/Baumaterialien werden anderen Sektoren zugeschrieben (grau = Energie & Industrie).

Auf S. 16 des Gutachtens sind die Zahlen für 2020 dargestellt:



1. Heizen mit Öl und Gas: 120 Mio. tCO₂e in 2020
2. Strom und Fernwärme: 122 Mio. tCO₂e in 2020
3. Bauen/Baumaterialien: 54 Mio. tCO₂e in 2020

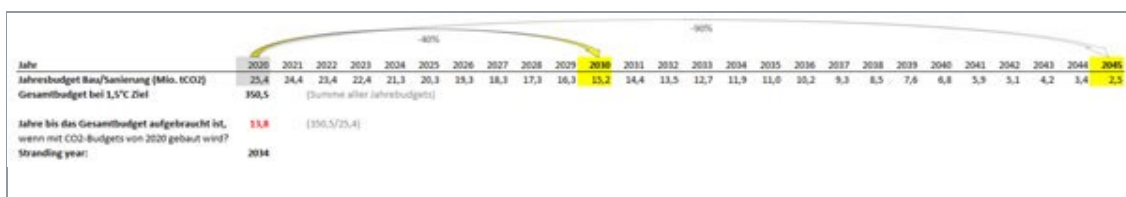
Von den 54 Mio. tCO₂e entfallen 44 auf Neubau und 10 auf Sanierung (S. 68) und es werden fast genauso viele Flächen neu gebaut (55 Mio. m²/a) wie saniert (49 Mio. m²/a) werden. Trotzdem benötigt der Neubau mehr als das 4-Fache an Emissionen (44 Mio. tCO₂e) im Vergleich zu Sanierungen (9,8 Mio. tCO₂e). Auf S. 125 gibt es dazu diese Darstellung:



Auf Nichtwohngebäude (NWG) entfallen dabei für den Neubau 24 Mio. tCO₂e bei 30 Mio. m²/a und für Sanierungen (=deep renovations) 1,4 Mio. tCO₂e bei 7 Mio. m²/a. Die grauen Emissionen entsprechen für den Neubau ca. 800 kgCO₂e/m² und bei Sanierungen ca. 200 kgCO₂e/m².

Wenn man daraus ableitet, dass wir in Deutschland eine Bürofläche (NWG) von rund 37 Mio. m² pro Jahr „benötigen“ und dafür in 2020 ein Budget von 25,4 Mio. tCO₂ vorgesehen waren, dann wird das Budget in 2030 dafür nur 15,2 Mio. tCO₂ betragen (-40% zu 2020 für Industriesektor). Für 2045 soll es nahezu null werden (-90% zu 2020).

In eine Tabelle übertragen sieht das so aus:



Demnach liegt das Gesamtbudget für Bautätigkeiten (NWG) bei ca. 350 Mio. tCO₂e und deshalb die Aussage, dass das 1,5°-Budget nur noch bis 2034 reicht, wenn wir so weiter bauen wie bisher (25,4 Mio. tCO₂/a). Das entspricht einer Bürofläche von 444 Mio. m² (= 12 Jahre bis 2034 bei 37 Mio. m²/a).

Lösungswege

Es gibt mehrere Wege, um dieses Budget bis 2045 und darüber hinaus einzuhalten. Wenn wir davon ausgehen, dass der Hunger nach „frischen“ Büroflächen in Deutschland ähnlich groß bleibt (ca. 37 Mio. m² pro Jahr) und dass niemand auf die Idee kommt Bautätigkeiten zu verbieten, dann gibt es zwei Strategien, die in Kombination laufen müssen:

1. Den Anteil der **Sanierungen** deutlich erhöhen (**vervierfachen**) und den Anteil der Neubauten stark verringern (dritteln).
2. Die erlaubten **verbauten Emissionen** für Neubau und Sanierung auf die **Hälfte** senken (z.B. von 800 auf 400 kgCO₂e/m² reduzieren bis 2030).

Ausgangslage 2020	tCO ₂ e	m ²	%-Anteil	kgCO ₂ e/m ²
Neubau	24.000.000	30.000.000	81%	800
Sanierung	1.400.000	7.000.000	19%	200
Summe	25.400.000	37.000.000		
<i>Neubautätigkeiten dritteln und Sanierung vervierfachen</i>				
Variante 1	tCO ₂ e	m ²	%-Anteil	kgCO ₂ e/m ²
Neubau	7.200.000	9.000.000	24%	800
Sanierung	5.600.000	28.000.000	76%	200
Summe	12.800.000	37.000.000		
Veränderung zu 2020	-50%			
<i>Erlaubte verbaute Emissionen halbieren</i>				
Variante 2	tCO ₂ e	m ²	%-Anteil	kgCO ₂ e/m ²
Neubau	12.000.000	30.000.000	81%	400
Sanierung	700.000	7.000.000	19%	100
Summe	12.700.000	37.000.000		
Veränderung zu 2020	-50%			
<i>Beide Varianten kombinieren</i>				
Variante 1+2	tCO ₂ e	m ²	%-Anteil	kgCO ₂ e/m ²
Neubau	3.600.000	9.000.000	24%	400
Sanierung	2.800.000	28.000.000	76%	100
Summe	6.400.000	37.000.000		
Veränderung zu 2020	-75%			

Die Kombination aus beiden Varianten bringt 75% CO₂-Einsparungen pro Jahr. Damit ließe sich das CO₂-Budget bis 2045 einhalten. Ab ca. 2040 sollte allerdings nachgeschärft werden, aber bis dahin haben wir einen soliden Plan für die Immobilienbranche:

Deutlich mehr Sanieren, dafür weniger neu bauen und die erlaubten verbaute Emissionen halbieren!

Das Einzige, was noch offenbleibt, ist, wie man zukünftig grillen soll – mit Gas, Kohle oder doch elektrisch? ...



ICG-Studie: Analyse-Raster und Modell zur Messung von Social Impact Investing

Karin Barthelmes-Wehr

Geschäftsführerin

Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft

Während das nachhaltige Investieren im Bereich Klimaschutz („E“) bereits stark analysiert wird, ist der Bereich des Social Impact Investings („S“) noch nicht so weit vorangeschritten. Mit dem Praxisleitfaden zum Social Impact Investing, der im Frühjahr erschienen ist, haben wir im Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft (ICG) wirkungsorientierte Ansätze vermittelt, um die Gestaltungskraft auch in nicht-finanzielle Belange ihrer Investments zu lenken und damit ihre Verantwortung für Menschen, Umwelt und Strukturen wahrzunehmen. Nun gilt es, diese Haltung nachvollziehbar und transparent darzulegen. Dazu ist es wichtig, die Wirkungen der Investments zu planen, zu messen und zielgerichtet zu verfolgen.

Mit einer Auftragsforschung in Kooperation mit dem EBS Real Estate Management Institute (REMI) haben wir den nächsten Schritt zur weiteren Standardisierung angestoßen, um die Nachweisführung zu fördern, Benchmarks zu entwickeln und die Glaubwürdigkeit der Branche zu erhöhen. Dies kann nur gelingen, wenn neben wirtschaftlichen Erfolgsfaktoren auch soziale und gesellschaftlich relevante Wirkungsfelder in die Analysen und Scoring Modelle einbezogen werden.

Ziel der Auftragsforschung war daher die Messbarkeit von Social Impact Investing im Immobilienbereich. Sie hat hierbei zum einen die Entwicklung eines Analyserasters, zum anderen die Entwicklung eines Modells zur Messung des Social Impacts zum Ziel. In der Studie wird zudem die Analyse und Messung exemplarisch anhand von drei Praxisbeispielen vorgenommen. Diese Publikation soll der öffentlichen Hand,

Fonds, Entwicklern und auch Investoren dienen, den Social Impact ihrer Projekte und Investitionen messen und vergleichen zu können.

Die Auftragsforschung ist in zwei Bereiche gegliedert. Der erste Teil umfasst die Literaturanalyse und der zweite Teil die Entwicklung eines exemplarischen Analyserasters und Messmodells. Hierbei wird zwischen Quartieren und Projekten unterschieden, Projekte wiederum werden nach ihrer Nutzung unterteilt. Nach der Beleuchtung der jeweiligen Wirkungsfelder und Kriterien der Quartiere und Immobilienarten werden diesen Key Performance Indikatoren (KPI) zugeordnet, welche die Wirkung des Quartiers bzw. des Projektes messbar und vergleichbar machen sollen. Da der Social Impact und die ökologische Wirkung eng miteinander verknüpft sind, wird diese Schnittstelle – beispielsweise im Bereich der nutzbaren Grünflächen oder dem Quartiersklima – aufgegriffen.

Das Analyse-Raster wurde auf drei Projekte (ein abgeschlossenes, ein laufendes und ein geplantes Projekt) angewandt, um eine Grundlage zu etablieren, die den Social Impact vergleichbar messbar machen lässt. Im Nachgang haben bereits eine Reihe von Firmen das Scoring Modell für eigene Projekte genutzt – es steht allen Interessenten der Branche frei zu Verfügung (kontaktieren Sie bitte bei Interesse info@icq-institut.de).



Sustainable Finance

Frederik Voigt

ZIA-Abteilungsleiter Investitionskapital

MiFID: Nicht aufeinander abgestimmte Nachhaltigkeitsregeln erschweren Kunden den Zugang zu „grünen“ Investments

Banken und Sparkassen sind seit dem 02. August 2022 verpflichtet, Kundinnen und Kunden bei der Anlageberatung nach ihren Präferenzen in Sachen Nachhaltigkeit zu befragen. Diese Vorlieben müssen dann auch bei der Auswahl der grünen Finanzprodukte berücksichtigt werden. Den Interessenten dürfen nur Investments mit einem passenden Nachhaltigkeitsprofil angeboten werden. Der ZIA begrüßte das grundsätzliche Ziel dieser Neuregelung, die unter anderem für offene und geschlossene Immobilienfonds von hoher Relevanz ist. Die Novelle geht auf eine Änderung der Regelungen zur Finanzmarktrichtlinie MiFID zurück und ist neben der Taxonomie und der Offenlegungs-Verordnung einer der zentralen Bausteine des Sustainable Finance Action Plans der Europäischen Union.

Die Novelle ist ein weiterer Meilenstein der europäischen Sustainable-Finance-Regulierung. Die Verankerung von ESG im Vertrieb bedeutet eine wichtige Ergänzung der Transparenzpflichten für Finanzprodukte nach der Offenlegungs-Verordnung.

Kritisch ist allerdings die mangelnde Verzahnung der Regelwerke. Was unter Nachhaltigkeit zu verstehen ist, ist schon in der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie nicht einheitlich geregelt. Durch MiFID wird diese Inkonsistenz verstärkt. Denn die Anforderungen an nachhaltige Produkte im Sinne von MiFID weichen wiederum von der Offenlegungsverordnung ab.

Für zusätzliche Verwirrung sorgt dabei die fehlende Synchronisierung von Offenlegungsverordnung und MiFID. So kommen wichtige Teile der Offenlegungsverordnung, darunter sogenannte Produkt-Templates mit Detailinformationen zu Art. 8- und Art. 9-Fonds, erst ab dem 1. Januar 2023 zur Anwendung. Die Produkt-Templates enthalten wichtige Informationen zur ESG-Ausrichtung von Finanzprodukten, die auch den MiFID-Vertrieb für die Kunden verständlicher machen. Hier hätte ein Gleichlauf beider Anwendungszeitpunkte bei allen Beteiligten für mehr Klarheit gesorgt.

Der ZIA hält angesichts der inhaltlichen und zeitlichen Inkonsistenzen auch das übergeordnete Ziel, „grüne Geldanlagen“ für breitere Bevölkerungsgruppen zu

öffnen, für gefährdet. Die fehlende Harmonisierung des Nachhaltigkeitsbegriffs führt zur Verwirrung der Kunden. Damit droht der gewünschte Effekt, auch die Gelder der Privatkunden in nachhaltige Investitionen zu lenken, auf der Strecke zu bleiben.

Die Pressemitteilung des ZIA finden Sie [hier](#).

ZIA-Leitfaden zur Umsetzung der Klimaschutz-Taxonomie für den Gebäudesektor

Der ZIA hat einen Entwurf eines Leitfadens zur Umsetzung der Klimaschutz-Taxonomie für den Gebäudesektor erarbeitet. Der bisher noch unveröffentlichte Leitfaden soll als praktische Hilfestellung bei der Anwendung und Umsetzung der Taxonomie-Kriterien für den Gebäudesektor dienen.

Durch ihn sollen begriffliche Ungereimtheiten beseitigt und praktische Antworten für die Ermittlung der Taxonomie-Kriterien gegeben werden.

Der unverbindliche Leitfaden wurde über die letzten 12 Monate mit der AG Sustainable Finance und der Unterarbeitsgruppe Taxonomie erarbeitet und in zahlreichen Feedbackrunden und Online-Meetings abgestimmt. Derzeit wird das Dokument mit den ZIA-Ausschüssen konsultiert.

Nach Abschluss der Konsultation wird der Leitfaden auf der ZIA-Website veröffentlicht.



Lieferketten

Corporate Sustainability Due Diligence – Wie EU-Unternehmen die Nachhaltigkeit in ihren Lieferketten gewährleisten sollen

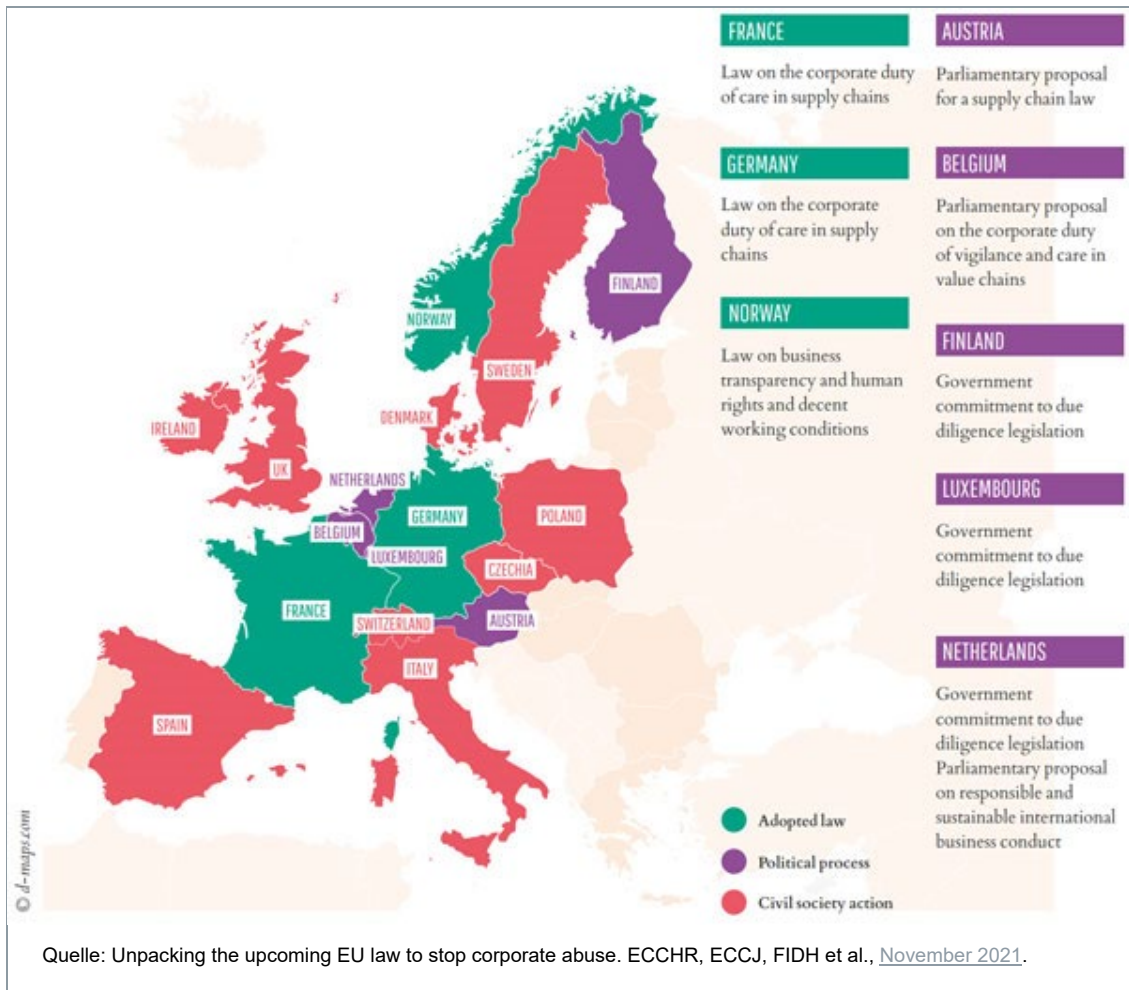
Heiko Reckert

ZIA-Referent Energie- und Klimaschutzpolitik & Nachhaltigkeit

Unternehmen spielen eine Schlüsselrolle beim Aufbau einer nachhaltigen Gesellschaft. Sie sind weltweit vernetzt und verfügen über globale Wertschöpfungsketten. In der öffentlichen Wahrnehmung sind Menschenrechte und Umweltstandards schon länger angekommen – oftmals bei Kaffee, Textil und dem Abbau von Rohstoffen wie Lithium.

Viele Unternehmen haben sich bereits freiwilligen Initiativen zum Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards in der Lieferkette angeschlossen. Auch die Immobilienbranche hat sich dem Thema aus eigenem Antrieb bereits gewidmet. So hat eine Arbeitsgruppe des ZIA-CSR-Ausschusses im Juli 2021 den [Leitfaden „Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette“](#) veröffentlicht, der Unternehmen der Immobilienwirtschaft praxisnah dabei unterstützt, ein nachhaltiges Lieferantenmanagement aufzubauen.

Einige EU-Mitgliedstaaten, wie Deutschland, haben inzwischen eigene Rechtsrahmen für unternehmerische Sorgfaltspflichten geschaffen. Die folgende Grafik zeigt aber, dass in vielen anderen Staaten noch Nachholbedarf besteht.



Stand des Verfahrens

Bereits im Dezember 2020 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, einen Gesetzesvorschlag zur nachhaltigen Unternehmensführung mit konkreten Verpflichtungen für Unternehmen vorzulegen. Die Kommission schlug Rat und Parlament daraufhin im Februar einen allgemeinen EU-Rahmen vor, der schärfere Vorgaben für Nachhaltigkeit in der Lieferkette für weite Teile der europäischen Wirtschaft vorsieht. Dieser wird aktuell im europäischen Gesetzgebungsverfahren diskutiert.

Inhalt des Gesetzesvorschlags

Die Kommission will verbindliche Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes einführen.

Anwendungsbereich: Die neuen Pflichten sollen für die folgenden Unternehmen und Sektoren gelten:

- **Gruppe 1:** Unternehmen – unabhängig der jeweiligen Branche – mit **>500 Mitarbeitern** und **>150 Mio. € Umsatz**. Das sind ca. 17.000 Firmen in der EU.
- **Gruppe 2:** Schärfere Anforderungen gelten für Unternehmen aus sogenannten Risikobranchen* mit einem höheren Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt. Hier greift die Richtlinie schon ab **>250 Mitarbeitern** und **>40 Mio. € Umsatz**.
- Kleine und mittelgroße Unternehmen (**KMU**) sind nicht direkt von dem Gesetz betroffen, können aber unter die Verpflichtungen fallen, wenn sie Zulieferer für größere Unternehmen sind.

Compliance: Betroffene Unternehmen müssen in ihren Firmenstrategien u. a. der Lieferketten-Sorgfaltspflicht entsprechen, potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette ermitteln und Maßnahmen zu deren Verhinderung oder Abmilderung ergreifen. Zudem ist ein Beschwerdeverfahren einzurichten und ein Monitoringsystem zur Wirksamkeit der eigenen Sorgfaltspflichten-Maßnahmen zu etablieren.

Dabei ist eine zivilrechtliche Haftung für Unternehmen vorgesehen, die ihren Sorgfaltspflichten nicht ausreichend nachkommen. Unternehmen sollen zwar prinzipiell nicht für Schäden haften, die sich aus den Aktivitäten eines indirekten Geschäftspartners ergeben. Sie müssen aber bestmöglich sicherstellen, dass der Partner auf die Einhaltung der Pflichten achtet.

Weiteres Verfahren

Aktuell läuft die Arbeit in den Fachausschüssen des Europäischen Parlaments, insbesondere im federführenden Rechtsausschuss. Wenn Parlament und Rat ihre Positionen festgelegt haben, beginnt das Trilog-Verfahren zwischen Kommission, Rat und Parlament. Die deutsche Positionierung innerhalb des Rates wird dabei unter Federführung des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) von der Ständigen Vertretung bei der EU koordiniert.

Nach Annahme und Veröffentlichung der Richtlinie durch die EU-Institutionen sind

die neuen Vorschriften Stand heute nach zwei (für Unternehmen der Gruppe 1) bzw. vier Jahren Übergangsfrist (für Unternehmen der Gruppe 2) umzusetzen, in Deutschland insbesondere durch Anpassung des hiesigen Sorgfaltspflichtengesetzes an die EU-Vorgaben.

* Gemäß [Richtlinienvorschlag](#) der EU-Kommission, Artikel 2 Abs. 1 b) i) – iii):

- (i) Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen;
- (ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken;
- (iii) Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metallen und Metallerzen, Baustoffen, Brennstoffen, Chemikalien und anderer Zwischenprodukte).“



CSRD

CSR-In-Deutschland.de: „Die neue EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Überblick“

Die Autoren der Website [csr-in-deutschland.de](https://www.csr-in-deutschland.de), eine Initiative des BMAS, haben einen übersichtlichen Artikel zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht.

Die Verfasser erklären, dass die CSRD tiefgreifende Änderungen für die

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zur Folge haben wird.

Nach Veröffentlichung des Kommissionsentwurfs im April 2021 einigten sich die Unterhändler von Kommission, Rat und Parlament im Juni 2022 auf einen gemeinsamen Kompromiss:

Bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse in der EU müssen bereits seit einigen Jahren über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten. Die CSRD wird die Berichtspflichten erweitern und den Anwendungsbereich deutlich ausweiten. Dadurch steigt die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen EU-weit von voraussichtlich 11.600 auf 49.000.

Betroffen seien die folgenden Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften mit ausschließlich haftungsbeschränkten Gesellschaftern:

- im bilanzrechtlichen Sinne **große Unternehmen**,
- im bilanzrechtlichen Sinne **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**, die **kapitalmarktorientiert** sind,
- **Drittstaatenunternehmen mit 150 Mio. Euro Umsatz in der EU**, deren Tochterunternehmen die vorstehenden Größenkriterien erfüllen oder deren **Zweigniederlassungen mehr als 40 Mio. Euro Umsatz** erreichen.

In einem ersten Schritt sollen die CSRD-Vorgaben für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024 für einen eingeschränkten Kreis von Unternehmen gelten, der dann sukzessive erweitert wird:

- **ab 1. Januar 2024:** Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern,
- **ab 1. Januar 2025:** alle anderen bilanzrechtlich großen Unternehmen,
- **ab 1. Januar 2026:** kapitalmarktorientierte KMU, sofern sie nicht von der Möglichkeit des Aufschiebs bis 2028 Gebrauch machen.

Den vollständigen Artikel finden Sie [hier](#).



ZIA-CSR-Buch

Neue ZIA-Publikation „Corporate Social Responsibility in der Immobilienwirtschaft: Kodex, Compliance und Berichte“ erschienen

Die Immobilienwirtschaft spielt eine tragende Rolle für den Standort Deutschland. Aus dieser volkswirtschaftlichen Bedeutung erwächst für uns eine gesellschaftliche Verantwortung. CSR ist für unsere Mitgliedsunternehmen ein entscheidender Faktor für den dauerhaften Erfolg. Wir begreifen Nachhaltigkeit im Dreiklang als ökologisch, ökonomisch sowie gesellschaftlich verträgliches Handeln.

Als Branchenvertretung geht der ZIA voran. Mit der [ZIA-ESG-Charta](#) haben wir Leitlinien für nachhaltiges Handeln erarbeitet. Zudem haben wir im Jahr 2022 einen neuen [ESG-Rat](#) eingerichtet.

Das neu erschienene ZIA-CSR-Buch fasst das Nachhaltigkeitsleitbild des Verbandes zusammen. Es enthält konkrete Handlungsempfehlungen, Leitlinien und Best-Practice-Beispiele aus der gesamten Vielfalt der Immobilienwirtschaft.

Das CSR-Buch kann [hier](#) heruntergeladen werden.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

WEBINAR: Wenn Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette auftreten – wie lässt sich wirksam Abhilfe schaffen?

„Sorgfaltsprozesse dienen dem Zweck, dem Risiko für Menschenrechtsverletzungen präventiv zu begegnen. Nicht immer lassen sich Rechtsverletzungen jedoch vermeiden – gerade in weiter vorgelagerten Stufen der Lieferkette. Während bereits viel dazu diskutiert wird, wie Betroffene in Lieferketten Zugang zu Abhilfe bekommen, gibt es bisher kaum praktische Anleitung, wie wirksam Abhilfe geschaffen und wie dies gemessen werden kann.“ (Quelle: globalcompact.de)

Veranstalter: UN Global Compact Deutschland

Wann: Donnerstag, 22.09.2022, 10:00 – 11:00 Uhr

Wo: online

Preis: kostenfrei

Anmeldung: [hier](#)

ICG Corporate Responsibility Day 2022

„Seien Sie dabei bei unserem großen Event rund um Social Impact Investing in der Immobilienwirtschaft mit Top Sprechern aus Politik und Wirtschaft! Es erwarten Sie Vorträge und Panels rund um das Thema Immobilienprojekte mit additiver sozialer-gesellschaftlicher Wirkung, die Analyse und Zusammenfassung unserer Stakeholder Dialoge (am Vortag), die Verleihung des ersten Social Impact Awards der Immobilienbranche und natürlich Gelegenheit zum Netzwerken! Feiern Sie mit uns in Berlin unser 20jähriges Jubiläum“ (Quelle: icg-institut-veranstaltungen.de)

Veranstalter: ICG – Institut für Corporate Governance in der Deutschen Immobilienwirtschaft

Wann: Donnerstag, 01.12.2022, 09:00 – 18:00 Uhr

Wo: Hotel Stadtbad Oderberger, Oderberger Str. 57, 10435 Berlin

Preis: kostenfrei

Anmeldung: [hier](#)

AKTUELLE ZIA-VERANSTALTUNGEN

>>> ZIA-VERANSTALTUNGEN ...

>>> ZIA-AKADEMIE-VERANSTALTUNGEN ...

Redaktion: Heiko Reckert, Wolfgang Saam



Copyright © 2022 ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V., Alle Rechte vorbehalten.
CSR-Newsletter des ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Impressum:

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.
Leipziger Platz 9
Berlin 10117
Germany

[Add us to your address book](#)

Vertreten durch den Vorstand: Dr. Andreas Mattner (Präsident), Rolf Buch, Jan-Hendrik Goldbeck, Ulrich Höller, Dr. Jochen Keysberg, Annette Kröger, Jochen Schenk (Schatzmeister), Iris Schöberl

VR 25863 B - Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Verantwortlich im Sinne von §55 Abs. 2 RStV: Dr. Margarete van Ackeren (Abteilungsleiterin Kommunikation und Strategie)

Klicken Sie [hier](#), um Ihre Newsletter-Daten zu ändern. Falls Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).